

Inhaltsverzeichnis

Der alte Vorstand verabschiedet sich - Bilanz und Ausblick	1
Neuwahl des SGK-Vorstands für die Zeit von 2021 bis 2023	3
Finanzsituation Land und Kommunen Mecklenburg-Vorpommern	
Aus dem Landtag	7
- Kampfmittelberäumung	11
- Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz schlägt hohe Wellen	13
- Änderungsgesetz zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V	16
Schottergärten werden vielerorts zum Politikum	17
Digitale Dörfer: neue Anwendungen vernetzen den ländlichen Raum	20
Gut zu wissen	
- Stark im Amt - Das neue Internetportal gegen Gewalt an Kommunalpolitikern	22
Impressum	24
Termine	24

Der alte Vorstand verabschiedet sich - Bilanz und Ausblick

Liebe Leserinnen und Leser des Infodienstes der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in M-V,

wenn ich die Arbeit des Landesvorstands der SGK seit November 2018 Revue passieren lasse, dann sticht vor allem ein Thema ins Auge:

Der Finanzausgleich bzw. das gleichnamige Gesetz, abgekürzt ganz einfach FAG. Und ich will jetzt mit dem langen Prozess des Gesetzgebungsverfahrens niemanden langweilen, sondern ihn eher vom Ende her betrachten: Wir haben einen Finanzausgleich zwischen Land und Kommunen hinbekommen, der sich wirklich sehen lassen kann und auch der Ausgleich in der horizontalen Ebene, also zwischen uns Kommunen, ist ein anderer, ich meine ein besserer geworden, denn gerade die kleinen Gemeinden wurden deutlich bessergestellt.

Während am Anfang noch das erforderliche Gutachten und auch zumindest Teile der Landesregierung eher darauf zielten, vor allem Letzteres zu betrachten, nämlich die horizontale Verteilung, nach dem Prinzip „Wenn es zwischen Euch Kommunen eine bessere Verteilung gäbe, wäre alles bestens geregelt“, konnte am Ende konstatiert werden, dass die Forderung der Kommunen, ihren Anteil der höheren Bundeszuweisung für das Land M-V auch zu bekommen, erfüllt wurde. Der vertikale Finanzausgleich also führte zu einer deutlich besseren Finanzausstattung auf kommunaler Ebene. Entschuldungskonzeption, Zuweisungen für die Ablösung von DDR-Wohnungsbaualtschulden und Investitionspauschale nenne ich hier ausdrücklich mit

als Teil einer deutlich verbesserten Finanzsituation der Kommunen.

Übergangslösungen für Grund- und Mittelzentren sowie zusätzliche Hilfen in der Corona-Situation (Ausgleich von Gewerbesteuer ausfällen) kamen hinzu, das alles hat schon Hand und Fuß!



SGK-Vorstand von 2018 bis 2021

Vom Himmel gefallen sind die Ergebnisse nicht. Es brauchte einerseits einen Verhandlungspartner, der uns ernst nimmt, den haben wir mit der aktuellen Landesregierung und insbesondere mit der Ministerpräsidentin. Und es brauchte auch einer klaren Linie der Kommunen, der Erkenntnis, dass jetzt der Zeitpunkt gekommen war, Entscheidendes zu erreichen. Dazu haben auch wir als SGK in direkten Gesprächen, in der gemeinsamen Aktion mit der kommunalpolitischen Vereinigung der CDU (KPV)

sowie mit klaren Forderungspapieren unseren bescheidenen Beitrag geleistet.

Jetzt gilt es, das Ergebnis zu sichern, auch in und nach der Pandemie. Das wird eine der zentralen Aufgaben des neuen Vorstands der SGK M-V werden.

Natürlich gab es neben dem FAG auch andere Themen, in deren politische Diskussion die SGK sich eingebracht hat: Wir haben uns - leider erfolglos - gegen die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge gewandt.

Wir haben gemeinsam mit anderen um die Verstetigung und den Ausbau der Schulsozialarbeit gekämpft. Wir haben uns mit der Wohnungspolitik auseinandergesetzt und werden dieses Thema in der nächsten Zeit, vielleicht auch mit weiteren Partnern, vertiefen, denn auch hier können Kommunen einen wichtigen Beitrag leisten.

Dies alles sei beispielhaft genannt.

SGK-Arbeit ist aber viel mehr als Vorstandsarbeit. Was die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle in Sachen Fortbildung, für Gemeindevertreter beispielsweise, leisten, ist immens und aller Ehren wert, auch wenn durch Corona

bedingt vieles ausfallen musste. Diese Bildungsarbeit ist auch Teil der Marke SGK in M-V, hoch anerkannt und parteiübergreifend genutzt. Insofern gilt den Mitarbeiterinnen um Martina Tegtmeyer ein besonderes Dankeschön!

Jetzt wird ein neuer Vorstand mit einigen neuen Gesichtern die SGK M-V führen. Allen Ausgeschiedenen sei

herzlich für ihre Mitarbeit gedankt. Dem neuen Vorstand wünsche ich Glück, Geradlinigkeit in politischen Diskussionen und ein heißes Herz für die Arbeit der Kommunen in unserem Land.

Thomas Beyer
Vorsitzender der SGK
Mecklenburg-Vorpommern

Neuwahl des SGK-Vorstands für die Zeit von 2021 bis 2023

Am 23. April 2021 waren die Mitglieder der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Auf der Tagesordnung stand neben einem Vortrag von Finanzminister Reinhard Meyer zur finanziellen Situation der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, auf den wir im folgenden Artikel eingehen, die Neuwahl des SGK-Vorstands von 2021 bis 2023.

Turnusgemäß sollte die Neuwahl des Vorstands bereits im Herbst 2020 erfolgen. So weit reichte zeitlich die Wahl des letzten Vorstands. Aber in Pandemie-Zeiten ist alles anders. Eine Ergänzung zu den Vorschriften im Vereinsrecht ermöglichte eine Überschreitung der Wahlperiode, bis geklärt ist, wann

unter sicheren Bedingungen neu gewählt werden kann.

Aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie fand die Mitgliederversammlung dann auch nicht an einem realen Ort statt, sondern in Form einer Videokonferenz. Wie zuvor schriftlich erläutert, wurde der Vorstand im Nachgang dazu per Briefwahl bestimmt. Dazu wurden allen angemeldeten Mitgliedern Briefwahlunterlagen zugesandt. Die Kandidierenden für den Vorstand konnten sich mit einem kurzen Text vorstellen, welcher mit den Briefwahlunterlagen verschickt wurde.

Die Frist für die Rücksendung der Unterlagen endete am 10. Mai 2021.

Die Zähl- und Mandatsprüfungskom-

mission machte sich nach Posteingang-
am 10.05. auch sogleich an die Arbeit
und hat folgendes Ergebnis ermittelt:



Als Vorsitzender ist **Thomas Beyer**,
Bürgermeister der Stadt Wismar, erneut
gewählt. Er erhielt 93 % der gültigen
Stimmen.



Zur ersten Stellvertreterin wurde
Grit Schmelzer (rund 89 %) wiederge-
wählt. Sie ist Mitglied der Stadtvertre-
tung Teterow.



Zum zwei-
ten Stell-
vertreter
wurde

Thomas Würdich mit rund
82 % der gültigen Stimmen wiederge-
wählt. Er ist Mitglied der Stralsunder
Bürgerschaft und Abgeordneter im
Landtag von Mecklenburg-Vorpom-
mern.

Auf Vorschlag der SPD wurden
gewählt:

Dr. Rico Badenschier, Oberbürger-
meister der Landeshauptstadt Schwe-
rin (93 %),



Kathleen Bartels, hauptamtliche Bürgermeisterin der Stadt Grabow (96 %),



Maik Bunschowski,

Mitglied der Rostocker Bürgerschaft als sachkundiger Einwohner wurde mit 91 % der gültigen Stimmen gewählt.



sowie

Dr. Stefan Kerth,
Landrat des Kreises Vorpommern-Rügen (82 %).



Matthias Drese,

Bürgermeister der Gemeinde Satow im Landkreis Rostock erhielt 76 % der gültigen Stimmen.

Die acht weiteren Beisitzenden sind:

Ute Bartel,

Mitglied der Stralsunder Bürgerschaft und Vorsitzende der Stralsunder SPD-Fraktion wurde mit 91 % der gültigen Stimmen gewählt.



Karl Heinz Griem,

Mitglied im Landkreis Nordwestmecklenburg und Vorsitzender des Finanzausschusses, wurde mit 78 % der gültigen Stimmen gewählt.



Daniel Meslien, Mitglied der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin und stellv. Stadtpräsident erhielt 82 % der gültigen Stimmen.

**Alexander Guse,**

Mitglied der Stadtvertretung Dargun und 2. stellv. Bürgervorsteher, erhielt 69 % der gültigen Stimmen.

Dr. Monique Wölk, Mitglied der Bürgerschaft Greifswald und Mitglied des Kreistages Vorpommern-Greifswald, erhielt

80 % der gültigen Stimmen.

Dagmar Kaselitz, Vorsitzende der SPD-Fraktion in der Stadtvertretung Penzlin und Mitglied des Landtages M-V erhielt 89 % der gültigen Stimmen.



men.

Als Revisoren wurden Karl Scheube und Dominik Nauke gewählt.

Damit ist der neue Vorstand der SGK für die Zeit von 2021 bis 2023 gebildet.

Wir gratulieren allen Vorstandsmitgliedern zu ihrer Wahl in den SGK-Vorstand.

Die SGK ist auf den SPD-Parteitage mit drei Beratenden vertreten. Als Beratende für die SPD-Parteitage wurden

- Maik Bunschowski,
- Dr. Heike Carstensen und
- Bernd Rolly

gewählt.

Als Delegierte für die SGK-Bundesdelegiertenversammlung im Januar 2022 wurden gewählt:

- Linda Bode
- Maik Bunschowski
- Karl Heinz Griem
- Dagmar Karselitz
- Grit Schmelzer
- Sandra Wandt
- Dr. Monique Wölk

Ersatzdelegierte sind in dieser Reihenfolge:

- Thomas Würdisch
- Hans-Hermann Bode
- Alexander Guse
- Bernd Rolly

Nicht mehr dabei sind:

Karla Krüger, die den Vorstand aufgrund einer beruflichen Neuorientierung bereits 2019 verließ,
Marie-Jeanne Beringer,
Dr. Heike Carstensen und
Christopher Denda.

Wir danken ihnen für die geleistete Arbeit.

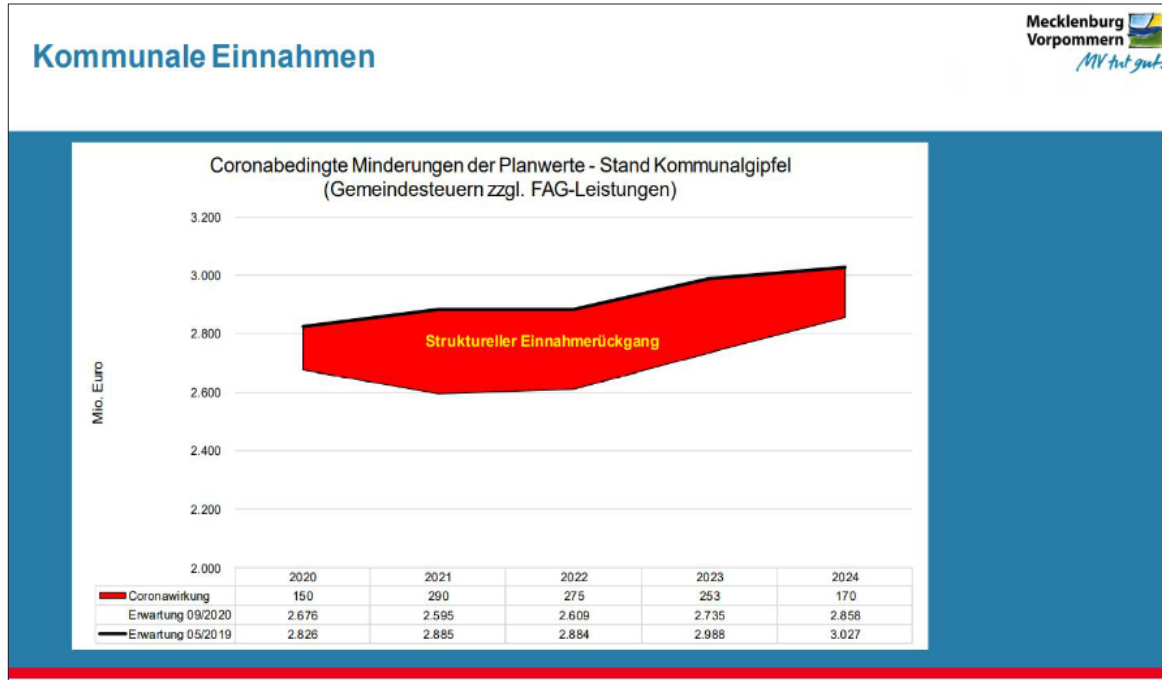
Finanzsituation Land und Kommunen Mecklenburg-Vorpommern

Vortrag des Finanzministers Reinhard Meyer auf der Mitgliederversammlung der SGK M-V am 23. April 2021

Finanzminister Reinhard Meyer geht in seinem Vortrag auf die sich verschiebende Finanzsituation der Gemeinden und des Landes vor und mit Corona ein. Die Einnahmesituation der kommunalen Ebene ist seit 2011, auf das Ganze gesehen, positiv. Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 beinhaltet für M-V ein gutes Ergebnis. Auch die FAG-Novelle 2020 in M-V bedeutet eine positive Veränderung für die Kommunen im Land:

- Erheblicher Anstieg der FAG-Leistungen zugunsten der Kommunen
- neues bedarfsgerechtes System
- Infrastrukturpauschale
- Entschuldungsfonds zur Rückführung kommunaler Altschulden

Diese zunächst positive Entwicklung der kommunalen Finanzen wird ab 2020 von der Corona-Pandemie eingeholt und tiefgreifend verändert. Einnahmerückgänge verketten sich mit erheblichen Ausgabensteigerungen.



Das Land steuert dagegen, wobei die verfassungsgemäße Schuldenbremse zu berücksichtigen ist.

MV-Schutzfonds – Schwerpunkt Kommunen

Mecklenburg Vorpommern
MV tut gut.

Die Kommunen partizipieren im hohen Maße von den zusätzlichen Ausgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Zuge der Corona-Pandemie.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat mit den beiden Nachtragshaushalten in 2020 eine Nettokreditaufnahme von insgesamt 2,85 Mrd. Euro beschlossen. Das sind mehr als 6% des BIP. Gemessen hieran hat kein Bundesland mehr Schulden aufgenommen.

Hierfür muss M-V ab 2025 eine Tilgungsleistung von 142,5 Mio. Euro p.a. über 20 Jahre erbringen.

Diese Nettokreditaufnahme bildet das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“, das sich u.a. in folgende Schwerpunktbereiche aufgliedert:

- Wirtschaft
- Gesundheit
- Öffentliche Daseinsfürsorge
- Schutzausrüstung
- Bildung
- Kommunen

Das Land schafft zur Finanzierung der Maßnahmen gegen die Pandemie einen MV-Schutzfonds und ändert die Bedingungen für die Kreditaufnahme und Tilgung.

Der Minister legt Wert darauf, dass vom Land große Anstrengungen unternommen wurden, die Kommunen finanziell aufzufangen und ihnen weiterhin Möglichkeiten zum Handeln zu geben.

Die nachfolgende Folie zeigt die Größenordnung, mit der die Hilfen für die Kommunen ausgestattet sind.

MV-Schutzfonds – Schwerpunkt Kommunen

Mecklenburg
Vorpommern
MV tut gut.

MV-SCHUTZFONDS - Gesamtübersicht (insges. 2,85 Milliarden Euro)

Teil I	TEUR
A Wirtschaft	434.650,47 €
B Gesundheit	104.557,91 €
C Sonst. öffentl. Daseinsfürsorge	76.247,11 €
D Landesverwaltung	88.942,00 €
E Sonst. Maßnahmen	55.140,00 €
Zwischensumme I	759.537,50 €

Teil II	TEUR
A Wirtschaft & Arbeit	99.500,00 €
B Gesundheit	500.804,00 €
C Sonst. öffentl. Daseinsfürsorge	80.577,00 €
D Digitalisierung	400.000,00 €
E Landesverwaltung	13.377,40 €
F Bildung & Wissenschaft	255.467,70 €
G Kommunen	387.240,00 €
I Steuermindereinnahmen	297.600,00 €
J Sonst. Maßnahmen	55.946,48 €
Zwischensumme II	2.090.512,58 €

Gesamtsumme

2.850.050,08 €

Der Minister geht auf einzelne für die Kommunen relevanten Bereiche näher ein und gibt einen detaillierten Überblick, so vor allem auf Teil II des MV-Schutzfonds zur kommunalen Finanzausstattung.

Für Kommunen relevante Bereiche des MV-Schutzfonds

Mecklenburg
Vorpommern
MV tut gut.

V-SCHUTZFONDS Teil II

- Ergänzende **Überbrückungshilfen** 21,6 Mio. €
- **Veranstaltungswirtschaft** 12 Mio. €
- **Neuauflage Liquiditätshilfe** 13 Mio. €
- **Marktpresenzprämie** 5 Mio. €
- Starthilfen **Beherbergung und Gastronomie** 10 Mio. €
- Brückenfinanzierung **Überbrückungshilfen** 18, 5 Mio. €
- Notbetriebshilfen **Zoos und Tierparks** 3,5 Mio. €
- **Härtefallfonds** 15 Mio. €

B

- Infrastrukturinvestitionen in die **Krankenversorgung** 95,3 Mio. €
- Sondervermögen **Universitätsmedizin** 360 Mio. €
- **Gesundheitszentren** 19 Mio. €
- Aufstockung Sozialfonds – **Fachkräfteoffensive Kitas** 3,9 Mio. €
- **Verlustrücklage** 38,9 Mio. €
- **Umsetzung SodEG – Soziale Dienstleister** 33,1 Mio. €

G

- **Finanzausstattung Kommunen** 162,5 Mio. €
- **Breitbandausbau** 200 Mio. €
- **ÖPNV-Rettungsschirm** 22 Mio. €
- **Städtebau** 2,5 Mio. €

F

- **Digitale Schule** 80 Mio. €
- **Ausbau Ganztagsbetreuung** 3,2 Mio. €
- **Schulbauprogramm** 100 Mio. €

Für Kommunen relevante Bereiche des MV-Schutzfonds – Teil II Buchstabe G



Finanzausstattung Kommunen (162,5 Mio. €)

- Landesmittel Gewerbesteuerkompensation 60,0 Mio. € in 2020 (zusätzlich Bundesmittel 60 Mio. €)
- Landesmittel Gewerbesteuerkompensation 67,0 Mio. € in 2021
- Einmalige Aufstockung Schlüsselmasse 35,5 Mio. € in 2021

Breitbandausbau (200 Mio. €)

Zusätzlicher Bedarf bei „Nachverdichtung“ und „Graue-Flecken-Programm“ insgesamt 300 Mio. €, davon tragen Land 200 Mio. € und Kommunen 100 Mio. € (Vorfinanzierung über SV Breitband, Refinanzierung durch Kommunalen Aufbaufonds).

ÖPNV-Rettungsschirm (22 Mio. €)

Finanzierungsanteil Land 40 Prozent des zu deckenden Defizits 2020.

Nachrichtlich: Eigenanteil der Kommunen bzw. kommunalen Aufgabenträger 10 Prozent.

Städtebau (2,5 Mio. €)

Kofinanzierung Land für das Sportstättenprogramm Bund.

Weitere Themen waren:

- Sozialausgaben (u.a. KiföG, BTHG) und Zuweisung Wohngeldeinsparung
- Kommunalen Finanzausgleich (Beteiligungsquote, Abrechnungsbetrag 2020, Evaluierung FAG-Novelle)
- Finanzierung übertragene Aufgaben (Prüfung LRH)
- Grundsteuerreform

Abschließend geht Minister Reinhard Meyer auf die konkrete Umsetzung der Grundsteuerreform ein:

Umsetzung der Grundsteuerreform in der Finanzverwaltung



Zeitplan und Zielstellung der Umsetzung des Bundesgesetzes



Umsetzung weitestgehend automationsunterstützt:

- Elektronische Abgabe über das Portal „Mein ELSTER“ (Bereitstellung notwendiger Daten)
- elektronische und automationsunterstützte Bearbeitung in Finanzämtern
- Elektronische Bereitstellung der Ergebnisdaten an die Gemeinden (ELSTER-Transfer)

Aus dem Landtag

Kampfmittelberäumung

Das Risiko, das durch in der Ostsee versenkte Kampfmunition schlummert, beschäftigt den Landtag M-V immer wieder.

Die Ostsee wird seit 1871 als Schießübungsfläche genutzt. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde ferner Kampfmunition im Gebiet der Ostsee entsorgt. Dies führte dazu, dass in der Ostsee circa 300 000 Tonnen konventionelle Munition am Meeresboden liegen. Hinzu kommen geschätzte 42 000 bis 65 000 Tonnen chemische Kampfstoffmunition, die nach dem Zweiten Weltkrieg versenkt wurde. 70 Jahre nach Kriegsende sind die Gefahren etwa infolge Durchrostung und einer nicht mehr möglichen Bergung und Sprengung vor Ort größer denn je.

Vor der gesamten Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommerns ist mit kampfmittebelasteten Flächen in einer Größe von 15 139 Quadratkilometern zu rechnen. Diese in dieser Dimension neuen Erkenntnisse und die erforderliche Aufnahme dieser Flächen in das Kampfmittelkataster haben weitreichende Folgen auf Nutzungsänderungen und Infrastrukturvorhaben. Genehmigte Sandentnahmegebiete könnten innerhalb

kampfmittebelasteter Flächen liegen.

Das bisherige Tempo bei der Beseitigung von Kampfmitteln aus dem Meer wird noch viele Generationen mit diesem hohen und weiter zunehmenden Risiko belasten. Die Kampfmittelbelastung im Meer stellt ein zunehmendes Risiko für Mensch und Umwelt dar – so die aktuellen Erkenntnisse.

Vor diesem Hintergrund hat der Landtag M-V auf Grundlage eines Antrags der Fraktion Die Linke unter Einbeziehung der Aktivitäten der Umweltministerkonferenz auf Initiative von Minister Till Backhaus Beratungen im Umweltsowie dem Innenausschuss inkl. einer Expertenanhörung durchgeführt. Der federführende Innenausschuss hat sich die Empfehlungen des mitberatenden Umweltausschusses zu Eigen gemacht. Diese Beschlussempfehlung wurde nun einstimmig im Landtag verabschiedet:

I. Der Landtag stellt fest, dass die Kampfmittelbelastung im Meer ein zunehmendes Risiko für Mensch und Umwelt darstellt. Das bisherige Tempo bei der Beseitigung von Kampfmitteln aus dem Meer wird noch viele Generatio-

nen mit diesem hohen und weiter zunehmenden Risiko belasten.

II. Der Landtag verpflichtet sich, das Thema Risiko der Kampfmittelbelastung in der Ostsee regelmäßig in Beratungen des Parlamentsforums Südliche Ostsee sowie der Ostseeparlamentarierkonferenz auf die Tagesordnung zu setzen, um gemeinsam mit den anderen Ostseeanrainern die Suche nach Lösungen zu intensivieren.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. gemeinsam mit den deutschen Küstenländern gegenüber dem Bund aktiv zu werden mit dem Ziel, die Kompetenzen und die Zuständigkeiten für den Umgang mit der Munitionsbelastung im Meer gesamtstaatlich zu klären und gegebenenfalls zu regeln sowie organisatorische Voraussetzungen für eine gemeinsame Herangehensweise zu schaffen.

2. sich der einschlägigen Beschlüsse der 93. Umweltministerkonferenz vom

15. November 2019 ressortübergreifend anzunehmen.

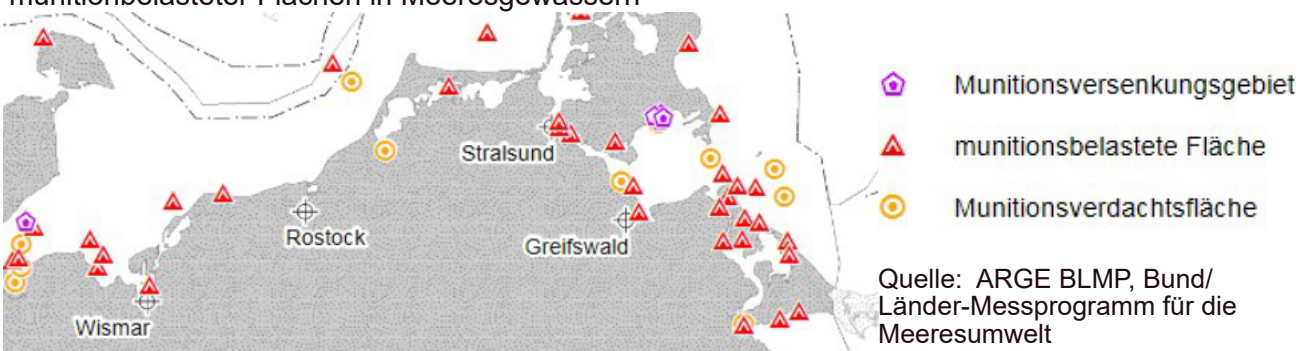
3. die vorliegenden Ergebnisse des internationalen DAIMON- und DAIMON-2-Projektes zur Risikobewertung und zum Aufbau eines Landesmanagements für munitions-belastete Gebiete im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern zu nutzen.

4. sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass mit der Übernahme der Präsidentschaft in der HELCOM durch Deutschland im Juni des laufenden Jahres die Thematik des Umgangs mit der Kampfmittelbelastung in der Ostsee, insbesondere bei der Überarbeitung des Baltic-Sea-Actionplans, eine höhere Aufmerksamkeit als bisher erhält.

5. dass der zuständige Ausschuss über die Ergebnisse der 93. UMK-Beschlüsse unaufgefordert informiert wird.

Quelle: Beschlussempfehlung und Bericht des Innen- und Europaausschusses

Abb.: Vereinfachte Übersichtskarte der Lage munitionbelasteter Flächen in Meeresgewässern



M.T.

Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz schlägt hohe Wellen

Das derzeit geltende Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz wird naturgemäß den Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 - der den Landtag bereits passiert hat - nicht mehr gerecht, weil es jetzt überholte Regelungen enthält. Der Glücksspielstaatsvertrag 2021, der im Juli in Kraft tritt, geht in seiner Regelungstiefe deutlich weiter als der vorherige Glücksspielstaatsvertrag.

Worum geht es konkret, was erhitzt die Gemüter?

Kritiker des Gesetzentwurfs erheben den Vorwurf, dass in Umsetzung der Abstandsregelungen zwischen den Einrichtungen und zu Schulen die meisten Einrichtungen schließen müssten und so zahlreiche sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze verloren gingen. Außerdem würden den Kommunen Einnahmen entgehen.

Der seit dem 1. Juli 2012 geltende Glücksspielstaatsvertrag tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. Daher haben sich die Länder auf einen Glücksspielstaatsvertrag 2021 als Anschlussregelung verständigt, damit über den 30. Juni 2021 hinaus in Deutschland grundsätzlich ein einheitlicher Rechtsrahmen für das Veranstal-

ten und Vermitteln von Glücksspielen gilt. Der Staatsvertrag ist ein politischer Kompromiss zwischen allen 16 Bundesländern, dem ein intensiver und langwieriger Beratungsprozess in und zwischen den einzelnen Ländern vorausging.

Was stationäre Spielhallen betrifft, bleiben die Regelungen in dem neuen Glücksspielstaatsvertrag 2021 im Wesentlichen unverändert. Dabei entfallen mit dem Auslaufen des geltenden Glücksspielstaatsvertrags – wie seinerzeit vorgesehen – die 2012 (insbesondere für die Abstandsgebote und das Verbot von Verbundspielhallen) in § 29 Absatz 4 befristet geschaffenen Übergangsregelungen. Diese wurden von den 16 Bundesländern demzufolge auch nicht in den neuen Glücksspielstaatsvertrag übernommen, zumal Spielhallenbetreiber bis zum Inkrafttreten des neuen Staatsvertrags insgesamt neun Jahre Zeit hatten, um sich auf die dann geltende Rechtslage einzustellen.

Ein Verzicht auf Mindestabstände in den Landesausführungsgesetzen zum Glücksspielstaatsvertrag ist nicht möglich. Das von den Ländern auszugestaltende Abstandsgebot ist durch den

Glücksspielstaatsvertrag zwingend vorgegeben.

Mit dem Abstandsgebot zwischen Spielhallen wird das Ziel der Spielsuchtbekämpfung durch eine Begrenzung der Spielhallendichte und damit eine Beschränkung des Gesamtangebots an Spielhallen verfolgt. Im Fall des Mindestabstandes zu Schulen geht es um Jugendschutz. Kinder und Jugendliche sollen vor einer Gewöhnung an die ständige Verfügbarkeit des Spielangebots in Gestalt von Spielhallen in ihrem täglichen Lebensumfeld geschützt werden. Hintergrund dieses Ziels ist, dass nach maßgeblichen Studien vom Spiel an Geldspielgeräten die höchsten Suchtgefahren ausgehen. Die festgelegte Entfernung von 500 Metern ist grundsätzlich geeignet, eine Spielhalle außer Sichtweite einer anderen Spielhalle zu rücken; dadurch soll sichergestellt werden, dass ausreichend Zeit zum Nachdenken und zum Abbruch unkontrollierten Spielverhaltens besteht.



Foto: gluecksspielsucht-mv.de

Allerdings enthält der neue Glücksspielstaatsvertrag in § 29 Absatz 4 eine Öffnungsklausel für Verbundspielhallen. Danach kann für bestehende Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex eine befristete Erlaubnis erteilt werden.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 macht von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch.

Weitere Regelungsinhalte:

Weil die Experimentierphase im Sportwettbereich beendet wird, soll die Begrenzung der höchstens zulässigen Wettvermittlungsstellen (aktuell 95) aufgehoben und ein qualifiziertes Erlaubnisverfahren installiert werden.

Dafür sollen Abstandsgebote eingeführt, bestehende Verbote konkretisiert und neue Verbote, wie zum Beispiel das Verbot des Alkoholausschanks, aufgenommen werden.

Neu ist auch, dass Regelungen zur Auflösung von Konkurrenzsituationen, die aus den Vorgaben zur Einhaltung von Mindestabständen entstehen können, aufgenommen werden sollen.

Lotto-Annahmestellen dürfen bis zum 30. Juni 2024 im Nebengeschäft weiterhin Sportwetten (wie ODD-SET) vermitteln, soweit es sich nicht um Ereigniswetten oder um Live-Wetten handelt.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Erlaubnissen für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen soll vom Innenministerium auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen werden.

Um die Beweissicherungsmöglichkeiten der Glücksspielbehörden im Kampf gegen illegales Glücksspiel weiter zu stärken, werden Befugnisse für Testspiele und Testkäufe sowie die Möglichkeit einer Legendenbildung unter Nutzung von Aliasidentitäten geschaffen.

Die Bedingungen zu einer allgemeinen Erlaubnis für kleine Lotterien werden an die Rahmenvorgaben des Glücksspielstaatsvertrages 2021 angepasst.

Der Gesetzentwurf trifft keine Regelung zu Online-Casinospielen, diese sollen aufgrund der noch wesentlich höheren Abstimmungsbedarfe in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren spä-

ter nachgeholt werden.



Foto: pixabay

Abstandsregelungen: Zwischen Wettvermittlungsstellen ist ein Mindestabstand von 200 Metern Luftlinie einzuhalten. Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in einem Radius von 200 Metern Luftlinie zu einer Schule oberhalb des Primarbereichs ist verboten. Für Spielhallen gelten hier jeweils 500 Meter Luftlinie. Zwischen Wettvermittlungsstellen und Spielhallen ist ein Mindestabstand von 200 Meter Luftlinie einzuhalten. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.

Das Gesetz soll in der Juni-Landtags-sitzung abschließend beraten und beschlossen werden.

M.T.

Änderungsgesetz zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V

Am 1. Januar 2021 ist eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) in Kraft getreten. In § 36 k EEG 2021 wurde erstmals eine optionale Form der Beteiligung von Anliegergemeinden an den Erlösen von Windenergieanlagen an Land bundesweit eingeführt.

Macht ein Vorhabenträger von Windenergieanlagen von dieser Option in Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch, gelten sowohl die Regelungen nach § 36 k EEG 2021 als auch nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V). Dies führt zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung. Daher ist eine Ergänzung im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V notwendig. Der Landtag hat in erster Lesung am 5. Mai über das Änderungsgesetz beraten.

Mit dem BüGembeteilG M-V wurde in Deutschland erstmalig eine Offerte durch Vorhabenträger von Windenergieanlagen an Land für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Gemeinden sowie eine Offerte für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder durch den Kauf eines Sparprodukts für die Beteiligung von Bürgerinnen und

Bürgern verbindlich vorgeschrieben.

Ziel des Gesetzes war und ist es, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern.



Da dieses Ziel nun auch bei einer finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 36 k EEG 2021 erreicht werden kann, soll in diesen Fällen auf eine verpflichtende Beteiligung nach dem BüGembeteilG M-V verzichtet werden. Außerdem sollen auf Wunsch der Kaufberechtigten im Sinne von § 5 auch andere Beteiligungsformen auf Antrag zugelassen werden können.

Ohne diese Änderung ist es möglich, dass Vorhabenträger von Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern wirtschaftliche Nachteile erleiden, die für das Land als Windenergiestandort nachteilig wären.

Die Ergänzung konkret:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann Aus-

nahmen zulassen für Windenergieanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen oder wenn eine anderweitige Beteiligung, insbesondere die bundeseinheitliche Regelung im Sinne des § 36 k des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, verbindlich umgesetzt werden soll, die den Gesetzeszweck erfüllt.“

M.T.

Schottergärten werden vielerorts zum Politikum

Schottergärten sind in den letzten Jahren immer beliebter geworden, versprechen sie doch eine pflegeleichte Handhabung. Dagegen spricht, dass sie oft trist wirken und nur scheinbar, nur in den ersten Jahren, pflegeleicht sind. Immer mehr in den Fokus rückt, dass sie schlecht fürs Klima und für die Natur sind. Schottergärten wirken sich gleich mehrfach negativ auf das Stadtklima aus. Sie nehmen weniger Regen auf als Grünflächen, die Gefahr von Überflutungen bei Starkregen ist erhöht. Bei großer Hitze heizen sich Schotterflächen schneller und in stärkerem Maße auf und es verdunstet kein Wasser. Im Gegensatz zu Grünflächen findet hier auch keine Abkühlung durch Verdunstung statt. Und für Insekten bieten sie absolut keinen Lebensraum.

Vielerorts soll die Anlage von Schottergärten verboten werden. Wie ist dazu die Rechtslage und welche anderen Möglichkeiten gibt es, der Ausbreitung von Schottergärten zu begegnen? Welche Möglichkeiten haben speziell die Gemeinden?



Quelle: <https://korschenbroich.de>

In einigen Bundesländern ist nach Beschlüssen der Landtage die Anlage von

Schottergärten verboten und unbebaute Flächen müssen begrünt werden. So hat der baden-württembergische Landtag in seiner Sitzung vom 22. Juli 2020 dem Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes zugestimmt. Damit ist eine rechtlich verbindliche Stärkung der Biodiversität beschlossen - unter anderem mit einem Verbot von Schottergärten auf Privatgrundstücken.

Andere Bundesländer wie Hamburg oder Bremen verweisen auf bereits bestehende Regelungen in ihren Bauordnungen.

Grundsätzlich sind auch in Mecklenburg-Vorpommern Schottergärten nicht zulässig. In der Landesbauordnung ist in § 8 gefordert, die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke zu begrünen oder zu bepflanzen. Dabei ist zu beachten, dass Zuwegungen, Hofpflasterungen und andere Anlagen wie Parkplatz usw. als bauliche Anlagen gelten. Die Vorschrift zum Anlegen von Grünflächen gilt also nur, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen, wie es die Landesbauordnung verfügt. Das heißt, grundsätzlich könnten sich Eigentümerinnen und Eigentümer auch für eine andere

zulässige Nutzung der Flächen entscheiden.

Eine Lösung ist die Sensibilisierung und Stärkung des öffentlichen Bewusstseins zu diesem Thema. Dies ist vor allem auch der Weg, den die Landesregierung in M-V mit einem Aktionsprogramm zur Förderung insektenfreundlicher Privatgärten in Deutschland gehen will.

Die Forderung, den Bau von Stein- und Schottergärten gesetzlich verbieten bzw. stark reglementieren zu lassen, wies Mecklenburg-Vorpommerns Umweltminister Dr. Till Backhaus im Rahmen einer Landtagsdebatte in Schwerin zurück.

Ziel der Landesregierung ist es, über Beratung den Nutzen von insektenfreundlichen Gärten zu verdeutlichen und die Umsetzung und Neugestaltung von Gärten zu fördern.



Mit dem 2018 veröffentlichten Bienenweidekatalog hat das Land eine wichti-

ge Handreichung für Land- und Forstwirte, Bewirtschafter von öffentlichen Flächen, aber eben auch für Haus- und Kleingärtner sowie die einzelnen Bürger erarbeitet. Quelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Landwirtschaft/Landwirtschaft/?id=16271&processor=veroeff>

Im gleichen Jahr wurde eine Insektenschutzstrategie „Mehr Respekt vor dem Insekt“ initiiert und auf der Umweltministerkonferenz Ende Mai 2019 in Hamburg wurde auf Antrag von Mecklenburg-Vorpommern, dem Saarland, Brandenburg und Thüringen ein „Aktionsprogramm zur Förderung insektenfreundlicher Privatgärten in Deutschland“ beschlossen.

Die Bundesregierung hat daraufhin auf Vorschlag des Bundesumweltministeriums ein Gesetz zum Schutz von Insekten auf den Weg gebracht. Mit dem Gesetz sollen zahlreiche Neuregelungen im Bundesnaturschutzgesetz vorgenommen werden, wie beispielsweise eine Stärkung der Landschaftsplanung und damit auch des Insektenschutzes in Planungsverfahren (unter anderem werden konkrete Anwendungsbeispiele von Grünordnungsplänen aufgezählt).

Auch auf kommunaler Ebene kann die Gemeinde mit Beratung und Förderangeboten reagieren.

Nur wenige Häuslebauer studieren den Bebauungsplan intensiv und noch weniger Bürger schauen in die Landesbauordnung. Bauherren sollten immer separat über die Festlegungen in den Bebauungsplänen und über bestehende Satzungen zu örtlichen Bauvorschriften informiert werden. Eine Bauberatung vor Ort kann über eine klimafreundliche Gartengestaltung aufklären und darauf hinweisen, dass auch Schottergärten eine Pflege brauchen und nicht für umsonst zu haben sind.

Viele Gemeinden möchten ihre Bürger zur freiwilligen Umwandlung von Schotter- in Grünflächen durch ein Angebot von finanziellen Zuschüssen bewegen. Die Stadt Korschenbroich hat z. B. ein Förderprogramm zur Entsiegelung von Vorgärtenflächen aufgelegt. Danach sollen ab dem Haushaltsjahr 2020 Hauseigentümer und Eigentümergemeinschaften finanziell unterstützt werden, die ihre Vorgärten durch Rückbau von versiegelten Flächen und Schotterflächen in Grünflächen (Wildblumenwiesen, Staudenbeete, Gehölzflächen mit naturnaher Bepflanzung) wieder naturnah gestalten.

Quelle: <https://service.korschenbroich.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/9471/show>

Gleichwohl können die Gemeinden auch durch kommunale Vorgaben entscheidend auf die Gartengestaltung Einfluss nehmen und die Verbreitung von Schottergärten unterbinden. In neuen Bebauungsplänen können mit § 9 Abs.1 Nr. 25 a und b oder auch Abs.1 Nr. 20 BauGB festgelegt werden, dass in Neubaugebieten die Gartenflächen begrünt werden und Schottergärten nicht zulässig sind. Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 16 d BauGB kann die Versiegelung von Flächen zum Erhalt der natürlichen Versickerung untersagt werden.

Immer müssen die Festsetzungen städtebaulich begründet sein und müssen private Belange der Grundstückseigentümer mit den städtebaulichen

Gründen abgewogen werden (wobei sich immer mehr durchsetzt, dass der Schutz des Artenreichtums und des Mikroklimas zu den städtebaulich wichtigen Gründen gezählt werden kann).

Zudem können die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern in örtlichen Bauvorschriften nach LBO MV § 86 bestimmte Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke stellen. Beispielsweise kann über eine Gemeindecsatzung (Grünflächensatzung) festgesetzt werden, dass generell eine Schotterung der nicht überbauten Grundstücksfläche verboten ist.

Linda Bode

Digitale Dörfer: neue Anwendungen vernetzen den ländlichen Raum



Foto: www.digitale-doerfer.de

„Während der Corona-Krise sind digitale Infrastrukturen notwendiger denn je. In einer Zeit, in der Zusammenhalten Abstand halten bedeutet, muss der soziale Kontakt auf anderen Wegen erfolgen“, so Minister Dr. Till Backhaus.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt stellt deshalb zwei An-

wendungen des Fraunhofer IESE Kaiserslautern, die App DorfFunk und die Informationsplattform DorfNews - als MVNews - den Bürgerinnen und Bürgern in Mecklenburg-Vorpommern kostenfrei bis zum Jahr 2024 zur Verfügung.

Mit der landesweiten Freischaltung will das Ministerium einen Beitrag leisten, die Menschen digital zusammenzubringen. Dorfgemeinschaften, Vereine oder einfach Nachbarn haben somit die Möglichkeit, zuhause zu bleiben und die eigene Gesundheit zu schützen, aber dennoch als Gemeinschaft aktiv zu sein und sich umeinander zu kümmern.

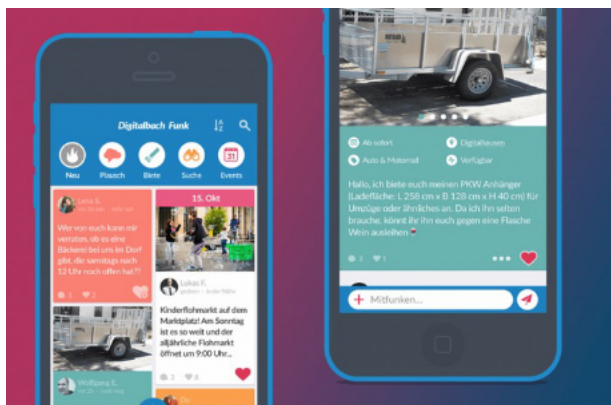


Foto: Fraunhoferinstitut IESE

Über die App DorfFunk können die Einwohnerinnen und Einwohner beispielsweise ihre Hilfe anbieten, Gesuche einstellen oder sich miteinander austauschen. Über die MVNews können Bür-

gerinnen und Bürger mit aktuellen Meldungen vom Bundesland, von den Landkreisen und Ämtern, aber auch direkt von ihrer Kommune versorgt werden. Vereine und Unternehmen können eingebunden werden.

Es reicht aus, die App herunterzuladen, sich mit Name und Wohnort anzumelden und schon kann es losgehen. Die App erklärt sich eigentlich von selbst und die Bürgerinnen und Bürger eines Ortes finden schnell zueinander. Das Landwirtschaftsministerium fördert das Projekt über das Forum MV. Dort gibt es jetzt eine Transferstelle Digitale Dörfer, die die Kommunikation zwischen interessierten Kommunen und dem Fraunhofer IESE organisiert und Beratung anbietet. Für Bürgerinnen und Bürger, die sich genauer informieren möchten, steht die Transferstelle Digital Dörfer MV unter E-Mail: info@forum-mv.de; Telefon: 03866 404156 bereit. Die App DorfFUNK und die dazu passende Website MVNews ist unter dem Link www.mv-aktuell.de zu finden.

Quelle: Pressemitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Nr.118/2021 | 27.04.2021

Gut zu wissen:

Stark im Amt - Das neue Internetportal gegen Gewalt an Kommunalpolitikern

Kommunalpolitiker wie Gemeindevertreter, Landräte und Bürgermeister und Bürgermeisterinnen erleben zunehmend Hass und Gewalt. Mehrere Umfragen ergeben ein gleiches Bild. Die Umfrage des Magazins KOMMUNAL im Auftrag des ARD-Politmagazins report München unter 1.611 Mandatsträgern hat ergeben, dass 72 % der Bürgermeister in Deutschland bereits beleidigt, beschimpft, bedroht oder sogar tätlich angegriffen wurden. Bei einer vergleichbaren Umfrage im vergangenen Jahr lag der Wert noch bei 64 %. Über ein Drittel der Befragten sieht eine

Zunahme der Übergriffe und Beleidigungen aufgrund der Corona-Pandemie. Die Übergriffe sind nicht nur in den Großstädten zu finden Sondern auch in kleineren Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern wächst ein vergiftetes Klima, in dem die Zahl der Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen und auch der körperlichen Angriffe deutlich zugenommen hat. In vielen Regionen erreicht die Hasswelle inzwischen fast die Werte von Großstädten. Quelle: Christian Erhardt, Beitrag aus [Kommunal.de](https://www.kommunal.de)



Viele Kommunalpolitiker haben aus Sorge vor Beleidigungen oder Angriffen ihr Verhalten geändert oder denken aus Sorge um die Familien sogar über einen Rückzug aus der Politik nach.

wortung übernimmt, oftmals sogar ehrenamtlich, verdient Respekt. Wer sich deswegen gegen Hass und Hetze wehren muss, verdient unsere unbedingte Unterstützung.«



Foto: www.koerber-stiftung.de

Die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam mit der Körber-Stiftung ein Portal entwickelt und im April freigeschaltet. Es soll Betroffenen Unterstützung geben. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat hierfür die Schirmherrschaft übernommen: »Unsere Gesellschaft muss auf die Verrohung reagieren. Wir müssen verlorene Zivilität zurückerobern! »Stark im Amt« ist ein Anfang.« Dr. Lothar Dittmer, Vorsitzender des Vorstands der Körber-Stiftung, ergänzt: »Wer in unserem Gemeinwesen kommunalpolitische Verant-

Das neue Portal »Stark im Amt« ist eine zentrale Anlaufstelle für bedrohte Kommunalpolitiker und bietet Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten und Gemeindevertretern einen direkten Zugang zu Informationen und Angeboten, um Übergriffen vorzubeugen, aber auch um die Herausforderungen eines Angriffs zu meistern.

Quelle: <https://www.koerber-stiftung.de/gegen-hass-und-gewalt-in-der-kommunalpolitik-2333>



Das Portal findet sich unter dem Link: <https://www.stark-im-amt.de/>

Linda Bode



Termine

Termine der SGK

15. Mai 2021	Online-Seminar „Doppisches Haushaltswesen“
20. Mai 2021	Online-Seminar „Gemeindefinanzen im Lichte des föderalen Staates“
12. Juni 2021	Online-Seminar „Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses“
19. Juni 2021	Online-Seminar „Bau- und Planungsrecht“

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 57565941

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Linda Bode